

Anlage 1 zur Vorlage V/0909/2007

Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g

der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NW, 2007, S. 379 ff) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen

Artikel I

§ 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Bezeichnungen

- (1) Die **Ratsmitglieder** der Stadt Münster führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".
- (2) Der/Die Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung „Oberbürgermeister“ bzw. „Oberbürgermeisterin“, die Vertreter/innen führen die Bezeichnung „Bürgermeister“ bzw. „Bürgermeisterin“.
- (3) Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung **„Bezirksbürgermeister“** bzw. **„Bezirksbürgermeisterin“**.

Artikel II

§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

...

- (3) Beschließt der Rat, eine Einwohner/innenversammlung anzuberaumen, so bereitet der/die Oberbürgermeister/in diese vor. Für die Tagesordnung und ihre öffentliche Bekanntmachung gilt § 48 Abs. 1 GO NRW. Für die Leitung der Versammlung gilt § 51 Abs. 1 GO NRW entsprechend. Findet die Einwohner/innenversammlung zur Unterrichtung der Einwohner/innen eines bestimmten Stadtbezirkes statt, so kann der/die Oberbürgermeister/in die Leitung der Sitzung dem/der **Bezirksbürgermeister/in** übertragen.

...

Artikel III

§ 6 Abs. 1 bis 4 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in leitet Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW, die an den Rat gerichtet sind, der zuständigen Stelle zur Bearbeitung zu.
- (2) **Der/Die Bezirksbürgermeister/in** leitet Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW, die an die Bezirksvertretung gerichtet sind und für die die Bezirksvertretung zuständig ist, dem/der Oberbürgermeister/in zur Vorbereitung einer Entscheidung zu. Anregungen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen, leitet **der/die Bezirksbürgermeister/in** über den/die Oberbürgermeister/in an die zuständige Stelle weiter.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in bzw. **der/die Bezirksbürgermeister/in** teilt dem/der Eingebener/in mit, wer über die Anregung zuständigkeitshalber entscheiden wird und wann die Anregung im Rat bzw. in der Bezirksvertretung eingebracht wird.
- (4) Anregungen, die mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag beim/bei der Oberbürgermeister/in / **beim/bei der Bezirksbürgermeister/in** eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Rates/der Bezirksvertretung bekannt gegeben und gegebenenfalls beraten.

Artikel IV

§ 8 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

§ 8

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger/innen können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates oder einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit selbst entscheiden (Bürgerentscheid). **Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).**
- (2) Ein Bürgerbegehren ist schriftlich einzureichen.
Es muss gem. § 26 GO NRW
 - a) die zur Entscheidung zu bringende Frage und
 - b) eine Begründung enthalten,
 - c) eine nach gesetzlichen Vorschriften durchführbare Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme vorschlagen,
 - d) mindestens eine/en, aber höchstens drei **Bürger/innen** benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten

...

Artikel V

§ 10 Abs. 3 und Abs. 6 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

§ 10

Entschädigung der Ratsmitglieder, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

...

- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen im Sinne von § 45 Abs. 5 GO NRW wird auf Antrag für höchstens 12 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt.

...

- (6) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung
- a) die Bezirksbürgermeistern/innen den 2fachen Satz
 - b) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen den 1fachen Satz
- der gemäß Abs. 2 den Bezirksvertretern/innen gezahlt wird.

Artikel VI

§ 11 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 11

Auskunft und Akteneinsicht

Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an den/die Oberbürgermeister/in zu richten. Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Zugang des Verlangens, auf Antrag bereits am 4. Tag, zu gewähren.

Artikel VII

Die Überschrift zu § 12 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 12

**Verträge der Stadt Münster mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern
der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen,
dem/der Oberbürgermeister/in und leitenden
Dienstkräften**

Artikel VIII

§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 16

Teilnahme an Sitzungen

...

- (5) Der/Die Oberbürgermeister/in nimmt an den Einwohner/innenversammlungen, deren Durchführung der Rat beschlossen hat, teil. Die Beigeordneten nehmen an Einwohner/innenversammlungen teil, wenn Fragen ihres Dezernatsbereiches berührt werden. Der/Die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten können sich bei Einwohner/innenversammlungen, die zur Unterrichtung der Einwohner/innen eines bestimmten Stadtbezirkes unter der Leitung des/der **Bezirksbürgermeisters/in** stattfinden, durch Dienstkräfte des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe vertreten lassen.

...

Artikel IX

§ 20 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

§ 20

Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. behördlicher Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW handelt. Zu den Entscheidungsrechten gehören insbesondere:
1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NRW handelt und Umbau über 50.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 25.000 € der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere:
 - Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Dieser Schüler/innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15.10. des Vorjahres festgestellt.
 - Stadtteilbüchereien
 - Sportplatzanlagen mit Ausnahme des Stadions Hammer Straße und des Sportparks Sentruper Höhe
 - Sporthallen, soweit sie nicht Bestandteil von Schulen sind, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen. Ausgenommen sind auch der Sportpark Sentruper Höhe sowie die Großsporthalle Berg Fidel
 - Frei- und Hallenbäder

- Bürgerhäuser (Stadthalle Hilstrup, Bürgerhaus Kinderhaus, Bennohaus)
- bezirksbezogene Einrichtungen der Alten- und Sozialbetreuung einschließlich Altenbegegnungsstätten,
- öffentliche Kinderspielplätze einschließlich Neubau, Kindertageseinrichtungen und Stätten der Jugendbegegnung, soweit nicht gesetzlich dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie vorbehalten,
- Friedhöfe mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide
- Zweigstellen der Volkshochschule und der Musikschule

Ausgenommen sind laufende Unterhaltungsarbeiten (Buchungspläne) und Betriebsmittel sowie Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien) nach dem **Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)**, der Schulkonferenz nach dem **Schulgesetz** und des Vergabeausschusses nach der Zuständigkeitsordnung, sowie des Rates und der Fachausschüsse.

2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neuanzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg.

Die Einschränkungen in **Ziffer 1 Sätze 3 und 4** gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend.

Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als 10.000 € im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.

Artikel X

§ 21 der Hauptsatzung wird gestrichen.

Artikel XI

§ 22 der Hauptsatzung wird § 21 der Hauptsatzung.

Artikel XII

§ 23 der Hauptsatzung wird § 22 der Hauptsatzung.

Artikel XIII

§ 24 der Hauptsatzung wird § 23 der Hauptsatzung.

Artikel XIV

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.